



**DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung**

**STELLUNGNAHME
DER DEUTSCHEN PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPTV)**

**ZUR APPROBATIONSORDNUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN (PsychThApprO)
Drucksache 670/19 vom 20.12.2019**

BERLIN, DEN 27.01.2020

A. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, PsychThApprO) regelt insbesondere die Anforderungen an das Studium, an die Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung und an das Verfahren zur Erteilung der Approbation. Die für einen akademischen Heilberuf notwendige Breite von wissenschaftlicher und praktischer Qualifizierung wird darin berücksichtigt. Das Ziel, mit Abschluss des Studiums und Ablegen der Approbationsprüfung den Psychotherapeutenberuf verantwortlich und selbstständig auszuüben und die Fähigkeit zur Weiterbildung zu erwerben, erscheint uns mit der vorliegenden Verordnung realisierbar. Die zeitnahe Verabschiedung der Verordnung ist dringend notwendig, da das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz die Aufnahme des neuen Studiengangs zum Herbst 2020 vorsieht. Um den neuen Studiengang an den Universitäten zu akkreditieren, die Lehrveranstaltungen zu etablieren und die Prüfungsordnungen entsprechend anzupassen, ist die verbleibende Zeit bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 dringend zu nutzen, denn Universitäten benötigen eine angemessene Zeit zur Umgestaltung der Studiengänge.

Im Übrigen haben wir einige Anmerkungen.

Wir begrüßen, dass die Phasen des praktischen Kompetenzerwerbs schon im Bachelor-Studium beginnen und in einer Vielzahl unterschiedlicher Settings und Versorgungseinrichtungen vorgesehen sind.

Ein besonderes Anliegen ist uns, dass sowohl bei den Anforderungen an die Lehrenden, als auch bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission darauf zu achten ist, dass diese eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Gerade weil die Approbationsordnung eine Vielfalt der Psychotherapieverfahren und -methoden verlangt, muss im Rahmen der Lehre sichergestellt sein, dass die Lehrenden des jeweils vermittelten Verfahrens die dafür notwendige Fachkunde aufweisen. Auch bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission muss garantiert sein, dass die Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen diejenige ist, die die psychotherapeutischen Prüfungen abnimmt.

**Bundesvorstand
Vorsitzender:
Gebhard Hentschel**
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Die neue Konzeption einer berufsausübungsnahen („anwendungsbezogenen“) Approbationsprüfung begrüßen wir; wir regen allerdings nach wie vor an, schriftliche Prüfungsanteile aufzunehmen, die bundesweit einheitliche Anforderungen stellen und eine eindeutige Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleisten.

Unsere Änderungsvorschläge sind im Folgenden durch Hervorhebungen bzw. Streichungen gekennzeichnet.

B. BEWERTUNG DER VERORDNUNG

I. Abschnitt 1: Gliederung und Dauer des Studiums (§ 2 ApprO)

Angesichts des Umfangs der praktischen Ausbildung von ungefähr einem Praxissemester und unseres Vorschlags eines schriftlichen Anteils der Approbationsprüfung (s. Anmerkung zu § 18) erscheint es uns realistischerweise unumgänglich, die Regelstudienzeit auf insgesamt fünf Jahre und sechs Monate zu verlängern, weshalb die Festschreibung des Masterstudiums auf zwei Jahre besonders bedauerlich ist. Die Gewährleistung der nötigen wissenschaftlichen Qualifizierung benötigt eine angemessene Regelstudienzeit. Nach wie vor fordern wir die Regelstudienzeit zu erhöhen.

Änderungsvorschlag zu § 2 ApprO:

„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt

1.
2. für den Masterstudiengang 2 Jahre **und sechs Monate.**“

II. Abschnitt 1: Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (§§ 14 und 15 ApprO)

Wir begrüßen sehr, dass das Orientierungspraktikum nunmehr in Einrichtungen erfolgen kann, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Ebenso zu begrüßen ist, dass die Berufsqualifizierende Tätigkeit I in den in § 15 Abs. 5 ApprO genannten Bereichen und Einrichtungen stattfinden kann, sofern dort Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind. Gleiches müsste jedoch auch für das Orientierungspraktikum gelten, weshalb nach wie vor die Anwesenheit der Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in den in § 14 Abs. 3 ApprO genannten Einrichtungen gefordert wird.

Ergänzungsvorschlag in § 14 Abs. 3 ApprO:

*„Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden **und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten tätig sind.**“*

III. Abschnitt 1: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (§ 17 Abs. 4 ApprO)

Sowohl in den praktischen Übungen nach § 8 als auch in den berufspraktischen Einsätzen im Masterstudiengang nach § 15 sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 17 sollen Studierende die in der hochschulischen Lehre erworbenen Kompetenzen im direkten Kontakt mit Patient*innen umsetzen. Sie sollen sich dabei an den Anforderungen der Versorgung orientieren, wozu insbesondere Aspekte des Patientenschutzes und der unterschiedlichen in der Versorgung eingesetzten Psychotherapieverfahren zählen. Da im hochschulischen Bereich die Verhaltenstherapie gut vertreten ist, die psychodynamischen Verfahren und die neu ins Versorgungssystem aufgenommene Systemische Therapie aber weniger gut abgebildet sind, sollte die Lehre und Anleitung dieser versorgungsrelevanten Verfahren ausdrücklich hinsichtlich der ausreichenden fachlichen Expertise der verantwortlichen Lehrenden bzw. Anleitenden sichergestellt werden. Dafür wird in der Behandlungstätigkeit der sog. „Facharztstandard“ herangezogen, der deshalb und erst recht auch im Rahmen von Patientenbehandlungen in der hochschulischen Lehre sichergestellt sein muss. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die eingesetzten Psychotherapieverfahren als auch bzgl. des Altersbereichs der Patient*innen. Um eine ausreichende Kapazität an Patientenkontakt und fachgerechter Anleitung zu gewährleisten, sollte auch in der berufsqualifizierenden Tätigkeit II die Kooperation mit anerkannten Lehrpraxen oder anderen psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen ermöglicht werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 17 Absatz 4 ApprO:

*„Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 2 erfolgt durch **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.**“*

Wir begrüßen, dass im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit II eine Selbstreflexion vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass hier eine Klarstellung erfolgen sollte, dass auch für die Selbstreflexion die oben genannten Qualifikationsanforderungen für die ent-

sprechenden Lehrkräfte gelten. Um einen für Selbstreflexion notwendigen sicheren Rahmen herzustellen, sollte festgelegt werden, dass die daran beteiligten Lehrkräfte nicht an Prüfungen mitwirken.

IV. Abschnitt 1: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (§ 18 Abs. 5 ApprO)

Wir begrüßen die Einführung einer angewandten Praxis der Psychotherapie, durch die der Wunsch der Profession nach einem Praxissemester indirekt entsprochen wird und Psychotherapie im direkten Patientenkontakt stattfinden kann. Im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit III kann sowohl die Breite des Altersspektrums von der Kindheit bis zum Erwachsenenalter als auch eine Vielfalt von Verfahren und Methoden sichergestellt werden. Die Verpflichtung zu den Anforderungen an die Verfahrensvielfalt sowie die erforderlichen Bezugspersonenstunden bei Kindern und Jugendlichen ist zu ergänzen.

Ergänzungsvorschlag zu § 18 Absatz 2 und zu Abs. 2 Nr. 3 ApprO:

„(2) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung unterschiedlicher der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen.

...

„3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen in unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen zzgl. der Bezugspersonenstunden bei Kindern und Jugendlichen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,“

Zur Anleitung der praxisbezogenen Studieninhalte bedarf es einer entsprechenden fachlichen Expertise der Ausbilder. Eine Behandlung muss dem allgemein anerkannten medizinischen Standard genügen (§ 630a Absatz 2 BGB). Diesem ist nur entsprochen, wenn die Behandlungen dem Facharztstandard genügen und auch die Ausbilder im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III entsprechend qualifiziert sind.

Ergänzungsvorschlag zu § 18 Absatz 5 S. 2 ApprO:

„Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 2 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.“

V. Abschnitt 1: Art der Prüfung (§ 18 ApprO)

Um die bundesweite Vergleichbarkeit und den einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten, schlagen wir eine ergänzende standardisierte schriftliche Prüfung vor. Es ist darauf zu achten, dass der zusätzliche Prüfungsaufwand begrenzt bleibt. Die Einzelheiten der schriftlichen Prüfung sind mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen auszuarbeiten. Ggf. ist hier die Aufnahme einer Öffnungsklausel sinnvoll, welche die Möglichkeit zur Anpassung der Prüfungsvorgaben bietet.

VI. Abschnitt 2: Prüfungskommission Psychotherapeutischen Prüfung (§ 25 ApprO)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission zur Ablegung der Psychotherapeutischen Prüfung fordern wir dringend die zwingende Beteiligung des Berufsstandes der psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, da diese Approbationsordnung ausschließlich die Erteilung der Approbation von Psychotherapeut*innen regelt und nur Angehörige der Berufsgruppe in der Lage sind, Prüfungsverläufe inhaltlich richtig einzuschätzen und entsprechend zu bewerten. Die prüfungsrelevanten Qualifikationen erfüllt daher nur die Berufsgruppe der Psychotherapeuten selbst und kann nicht auf Fachärzt*innen mit entsprechender Weiterbildung übertragen werden. Mit den vorgeschlagenen Regelungen in §§ 25 Absatz 4 Nr. 3 d), 37 Absatz 2 Nr. 4 und 50 Absatz 3 Nr. 4 könnte die Einbeziehung von Psychotherapeuten in die Prüfungskommission sogar insgesamt entbehrlich werden. Dieses Ergebnis würde allen gesetzgeberischen Initiativen zur Etablierung eines eigenständigen Berufsstandes der Psychotherapeuten widersprechen und die Reform des Psychotherapeutengesetzes, die der Verbesserung der Versorgung dienen soll, ad absurdum führen.

Wir fordern daher, dass mindestens der Vorsitz bzw. die Stellvertretung der Prüfungskommission über eine abgeschlossene Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V oder eine vergleichbare Qualifikation als Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichentherapeut*in verfügen.

Ergänzungsvorschlag zu § 25 Absatz 3 Satz 2 (Neu) ApprO:

„Die vorsitzende Person und ihre stellvertretende Person haben eine abgeschlossene Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder sind Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische

Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

Um eine zwingende Beteiligung der Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen zu erreichen, fordern wir die alternative Beteiligung der Berufsgruppe der Ärzte zu streichen.

Änderungsvorschlag zu § 25 Absatz 4 Nr. 3 d), § 37 Absatz 2 Nr.4 und § 50 Absatz 3 Nr. 4 ApprO:

Ersatzlose Streichung der Regelungen in den §§ 25 Absatz 4 Nr. 3 d), 37 Absatz 2 Nr. 4 und § 50 Absatz 3 Nr. 4:

~~„Fachärztinnen oder Fachärzte mit einer Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.“~~



Gebhard Hentschel
(Bundesvorsitzender der DPTV)